Satzung über die Benutzung der kommunalen Schul- und Breitensportanlage an der Ebersberger Straße in Markt Schwaben

(Benutzungsordnung Schwabener Sportpark)

Der Markt Markt Schwaben erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) i.d.F. vom 23.07.1994 (GBVl S. 609) folgende Benutzungsordnung als Satzung

B e n u t z u n g s o r d n u n g

Inhalt: Seite:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Anlagen des Sportzentrums	3
§ 3	Zweck des Betriebs	4
§ 4	Verwendung der Mittel	4
§ 5	Begünstigung Dritter	5
§ 6	Hausrecht	5

Abschnitt II Betrieb der Anlage

§ 7	Benutzer	5
§ 8	Schulen	5
§ 9	Vereine	5
§ 10	Jedermannssport, Betriebssport	6
§ 11	Benutzungszeitraum	6
§ 12	Öffnungszeiten	6
§ 13	Kraftraum und Wachraum für die Wasserwacht	7

Abschnitt III Regeln für die Benutzung

§ 14	Verhalten in den Sportanlagen	7
§ 15	Belegung der Sportanlagen	8
§ 16	Benutzung der Sportanlagen	8
§ 17	Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume	9
§ 18	Benutzung der Sportgeräte	10
§ 19	Benutzung des Clubraumes	11
§ 20	Einsatz der Flutlichtanlage und der Lautsprecheranlage	11
§ 21	Schlüsselgewalt	12
§ 22	Durchführung von Veranstaltungen	12
§ 23	Gewerbliche Betätigung, Werbung	13
§ 24	Einschränkung der Benutzung	13

Abschnitt IV Schlußbestimmung

§ 25	Haftung	13
§ 26	Fundsachen	14
§ 27	Kosten und Gebühren	14
§ 28	Zuwiderhandlungen	15
§ 29	Inkrafttreten	15

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

1. Für die Benutzung der in § 2 genannten kommunalen Schul- und Breitensportanlage gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen des Marktes Markt Schwaben und deren Beauftragten.

2. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, welche die in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen betreten.

3. Der Markt Markt Schwaben oder der Veranstalter kann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

4. Im Bereich der Tennisanlage, des Tennisübungsplatzes und der Kegelanlage gelten die Regelungen dieser Satzung insoweit, als nicht die geschlossenen Pachtverträge abweichende Regelungen treffen.

5. Für die Benutzung des Badesees mit Liegewiese gelten nur die Regelungen der §§ 1 - 6, 11 - 14 und 21 - 28.

§ 2
Anlagen des Sportzentrums

1. Der Markt Markt Schwaben betreibt die kommunale Schul- und Breitensportanlage an der Ebersberger Straße in Markt Schwaben, nachfolgend Schwabener Sportpark genannt, als einen Betrieb gewerblicher Art.

2. Der Schwabener Sportpark besteht aus:

a) 1 Stadion	1 Rasenspielfeld 105 m x 68 m 1 Leichtathletikanlage (8 Sprint- und 6 Rundlaufbahnen 1 Tribüne für ca. 1200 Besucher, davon 252 Sitzplätze
b) 2 Fußballplätze	1 Rasenspielfeld 105 m x 68 m 1 quarzsandverfüllter Kunstrasenplatz 105 m x 68 m
c) weitere Sportanlagen	1 Allwetterplatz 44 m x 28 m mit Erdtribüne und Kugelstoßanlage 1 Hochsprung- und 1 Weitsprunganlage 4 Sommerstockbahnen 1 Übungs- und Gymnastikwiese 1 Tennisanlage mit 6 Plätzen (davon ein Centercourt mit Erdtribüne) 1 Tennisübungsplatz 1 Badesee mit Liegewiese 1 Sportkegelanlage mit 4 Bahnen im Sportheim

d) 1 Flutlichtanlage für das Stadion und den Rasenplatz, den Kunstrasen, die Stockbahnen und drei Tennisplätze
e) Jugendraum
f) Betriebsgebäude mit Funktionsräumen.

§ 3
Zweck des Betriebes

1. Die Anlage wurde vom Markt Markt Schwaben mit staatlichen Zuschüssen sowohl für die schulsportlichen Bedürfnisse des Marktes Markt Schwaben als auch für den Vereinssport und Breitensport errichtet.

2. Durch den Betrieb werden ausschließlich und umittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

3. Der Betrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Anlage dient vorrangig dem Schulsport. Zweck des Betriebes ist ferner die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

5. Der Zweck des Betriebes wird insbesondere durch die Unterhaltung des Schwabener Sportparks verwirklicht.

6. Die Nutzung der gesamten Anlage wird durch diese Benutzungsordnung und einen Belegungsplan des Marktes Markt Schwaben festgelegt. Vorrangig dient sie den für die Art der Anlage typischen sportlichen Zwecke.

   Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Nutzung durch Sportvereine oder der Allgemeinheit vor. Das gleiche gilt für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen.

7. In Ausnahmefällen kann der Schwabener Sportpark oder Teilbereiche davon auch für sonstige Veranstaltungen nichtsportlicher Art zur Verfügung ge- stellt werden. Jede nichtsportliche Nutzung der Anlagen bedarf der besonderen Genehmigung durch den Markt Markt Schwaben, der sich in Einzelfällen das Recht vorbehält, den Schwabener Sportpark für eigene oder sonstige im öffentlichen Interesse gelegene nichtsportliche Veranstaltungen jederzeit in Anspruch zu nehmen. Der Markt Markt Schwaben teilt eine solche Inanspruchnahme den Nutzern rechtzeitig mit.

§ 4
Verwendung der Mittel

Mittel des Betriebs dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden. Der Markt Markt Schwaben erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes.

§ 5
Begünstigung Dritter

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den 1.Bürgermeister ausgeübt. Er kann andere Personen beauftragen. Das Hausrecht wird ferner durch den Platzwart und das jeweilige Aufsichtspersonal ausgeübt.

2. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
3. Den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausübern, ist Folge zu leisten.

Abschnitt II
Betrieb der Anlage

§ 7
Benutzer

Die Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 8
Schulen

Der Schwabener Sportpark steht den ortsansässigen Schulen im Rahmen des Schulsports zur Verfügung.

§ 9
Vereine

Die Sportanlagen des Schwabner Sportparks können den ortsansässigen Sportvereinen nach Bedarf für den Einzelfall oder auf Grund gesonderter Vereinbarung regelmäßig (Dauernutzungsvereinbarung) überlassen werden. Die Überlassungstermine sind rechtzeitig mit dem Markt Markt Schwaben abzuklären bzw. in dem Belegungsplan nach § 3 Abs. 6 festgelegt.

§ 10
Jedermannssport, Betriebssport

1. Die Sportanlagen des Schwabener Sportparks, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den sonstigen Vereinen sowie den nichtorganisierten im Markt wohnenden Freizeitsportlern bei rechtzeitiger Anmeldung und Genehmigung durch den Markt zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung (auch Schulsport) stattfindet, bzw. eine solche nicht behindert oder beeinträchtigt wird und gemäß Belegungsplan (§ 3 Abs. 6) kein Verein oder eine Gruppe Anspruch auf Benutzung hat und auch davon Gebrauch macht. Die Reservierung der Anlagen kann von einer bestimmten Gruppengröße abhängig gemacht werden.

2. Ortsansässigen Betriebssportgruppen können die Anlagen des Schwabener Sportparks nutzen, soweit dies aus terminlichen Gründen möglich ist.

3. Für sonstige Veranstaltungen nichtsportlicher Art wird auf § 3 Abs. 7 verwiesen.

§ 11
Benutzungszeitraum

1. Die Sportanlagen des Schwabener Sportparks sind das ganze Jahr über geöffnet.

2. Der Markt Markt Schwaben behält sich vor, die Anlagen ganz oder teilweise zu Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten sowie auch bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren. Eine solche Sperrung wird, soweit dies möglich ist, rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Der Markt Markt Schwaben behält sich ferner vor, die Sportanlagen ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung der jeweiligen Anlagen zu sperren; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Der Platzwart stellt fest, ob die Rasenplätze bespielbar sind. Die Entscheidung über eine Sperre erfolgt in Abstimmung mit der Verwaltung des Marktes und - wenn möglich - so rechtzeitig, daß - sofern der Spielbetrieb betroffen ist - die Möglichkeit gegeben ist, Schiedsrichter und Gastvereine rechtzeitig von einer evtl. Sperrung der Rasenplätze zu verständigen.

§ 12
Öffnungszeiten

1. Die Sportanlagen des Schwabener Sportparks sind täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und andere unvorhersehbare Umstände sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

2. Die Umkleide- und Waschräume müssen bis 22.15 Uhr verlassen sein.

§ 13
Kraftraum und Wachraum der Wasserwacht

Der Kraftraum steht zu Zeiten, in denen der Badesee zum Baden genutzt wird, vorrangig der Wasserwacht als Wachraum zur Verfügung.

Abschnitt III
Regeln für die Benutzung

§ 14
Verhalten in den Sportanlagen

1. Jeder Benutzer der Sportanlagen des Schwabener Sportparks hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen mit den Gebäuden pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.

2. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von seiten des Marktes Markt Schwaben keinerlei Haftung für Schäden übernommen wird, die mit dem Betrieb dieser Parkanlagen in Zusammenhang stehen. Ein Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen einschließlich Mofas ist verboten. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder an den Umzäunungen abzustellen und außerhalb der Wege zu benutzen. Wege innerhalb der eingezäunten Sportanlage dürfen mit Fahrrädern nicht befahren werden.

   Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen kann nach vorheriger Absprache mit dem Platzwart die An- und Abfahrt zu den Gebäuden ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Das Mitführen von Hunden ist auf den öffentlichen Straßen und Wegen gestattet, dagegen nicht im Innenbereich der Sportanlagen und im Bereich des Badesees sowie der Liegewiesen.

4. Die wassergebundenen Wegedecken und Grünflächen im Umfeld des Sportzentrums dürfen nicht mit Pferden benutzt werden.

5. Festgestellte Schäden sind sofort dem Platzwart oder dem Markt Markt Schwaben anzuzeigen.

6. Die Anlagen sind sauber zu halten. Bei Veranstaltungen (§ 22 Abs. 1) hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, daß die Anlagen nach Beendigung der Veranstaltung von Abfällen gesäubert werden. Wird dies vom Veranstalter unterlassen, nimmt diese Arbeit der Markt Markt Schwaben anstelle und auf Kosten des Pflichtigen wahr.

7. Der Einsatz von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren bei Veranstaltungen ist in den gesamten Sportanlagen verboten.

§ 15
Belegung der Sportanlagen

1. Die Schulleitungen sowie die Vorstände der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Unterrichts- und Übungszeiten sowie evtl. Spieltermine mit dem Markt Markt Schwaben zu koordinieren.

   Die so festgelegten Zeiten werden in einen gemeinsamen Belegungsplan (§ 3 Abs. 6) eingearbeitet.

2. Für Spieltermine (Freundschafts-, Punkt- und Pokalspiele), die im Belegungsplan nicht enthalten sind, ist eine rechtzeitige Platzreservierung über den Platzwart vorzunehmen (§ 22 Abs. 2).

3. Sportgruppen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 (Freizeitsportler, Betriebssportgruppen) haben rechtzeitig die Zulassung zu den jeweiligen Sportanlagen bzw. -plätzen zu beantragen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Dem Markt Markt Schwaben ist jeweils ein verantwortlicher Leiter zu benennen.

4. Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen und -plätze durch die Schulen, die Vereine oder sonstige Sportgruppen hat ein Lehrer, Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung dieser Benutzungsordung sichert und Ausschreitungen verhindert. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlicher Person werden zurückgewiesen.

5. Die Zuweisung der Geräteräume an die einzelnen Nutzer erfolgt in Absprache zwischen diesen und dem Markt Markt Schwaben. Eine Doppelbelegung der Geräteräume ist möglich. Die Vereine haben hierfür die Einrichtungsgegenstände selbst und auf ihre Kosten zu besorgen, wobei sie sich untereinander absprechen.

§ 16
Benutzung der Sportanlagen

1. Zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebs werden die Sportplätze und -anlagen durch den Platzwart bzw. durch den Markt Markt Schwaben auf der Grundlage des Belegungsplanes (§ 3 Abs. 6) zugeteilt.

2. Das Rasenspielfeld des Stadions ist grundsätzlich für den Trainingsbetrieb der Vereine mit Ausnahme von leichtathletischen Disziplinen gesperrt.

3. Die vorgeschriebenen Grundmarkierungen der Fußballfelder werden durch den Platzwart aufgebracht. Hierunter fallen nicht Sondermarkierungen, wie z.B. für E-Jugendspiele. In diesen Fällen haben die Benutzer die Markierungen rechtzeitig selbst in Absprache mit dem Platzwart vorzunehmen. Die Geräte und Materialien hierfür werden vom Markt Markt Schwaben zur Verfügung gestellt.

4. Auf der Leichtathletikanlage im Stadion sowie auf dem Allwetterplatz, einschließlich der Hoch- und Weitsprunganlagen, ist die Nutzung nur mit Turnschuhen zulässig, wobei beim Einsatz von Schuhen mit Spikes eine maximale Spikeslänge entsprechend den Wettkampfrichtlinien ALB des DLV zulässig ist. Desgleichen dürfen eigene bzw. mitgebrachte Startblöcke erst nach Genehmigung durch den Platzwart verwendet werden. Die Benutzung von Fußballschuhen ist auf allen Kunststofflächen grundsätzlich untersagt.

5. Der quarzsandverfüllte Kunstrasenplatz darf nur mit Turnschuhen und Noppen-Fußballschuhen bespielt werden. Außerdem sind Fußballschuhe mit mindestens 12 Gummistollen je Schuh zulässig.

6. Das Einschlagen von Markierungen bzw. Pfählen auf den Rasenspielfeldern ist nur bei Sportfesten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Platzwart bzw. den Markt Markt Schwaben bis zu einer Tiefe von 30 cm zulässig, um das unter den Spielfeldern liegende Be- und Entwässerungs- system nicht zu beschädigen. Für Schäden haftet ausschließlich der Nutzer.

   Auf dem quarzsandverfüllten Kunstrasenplatz, der Leichtathletikanlage im Stadion und auf dem Allwetterplatz dürfen überhaupt keine Markierungen und Pfähle eingeschlagen werden.

7. Nach Beendigung von Veranstaltungen bzw. Übungsstunden sind alle Tore bei den benutzten Freisportanlagen abzuschließen.

8. Die Absätze 1 - 7 gelten entsprechend auch für den Schulsport.

9. In Zweifelsfällen entscheidet der Markt Markt Schwaben.

§ 17
Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume

1. Der Schule, den Vereinen sowie den sonstigen Sportgruppen, die vom Markt die Erlaubnis zur Benutzung von Anlagen des Sportzentrums erhalten haben, steht die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zu. Die Umkleide- und Duschräume dürfen dabei nur von Aktiven und Betreuern benutzt werden. Der Allgemeinheit stehen sie im Rahmen des Jedermannsports nicht zur Verfügung.

2. Die Geräteräume dienen zur Lagerung und Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Nutzer haben die Geräteräume besenrein zu halten.

3. Das Rauchen in den Fluren, Umkleide- und Duschräumen ist strikt verboten. Ein Verstoß hiergegen hat zwangsläufig die Verweisung aus den Räumen zur Folge.

4. Das Betreten des Umkleidegebäudes mit verschmutzten Schuhen sowie mit Spikes ist, mit Ausnahme zur Halbzeitpause eines Wettspiels, verboten. Nach Beendigung des Sportbetriebes müssen deshalb die Sportschuhe an der dafür vorgesehenen Schuhwaschanlage gründlich gesäubert werden. Ist die Schuhwaschanlage außer Betrieb, so müssen die verschmutzten Schuhe vor Betreten der Umkleideräume ausgezogen werden.

5. Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß nach der Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume alle Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen werden. Sie haben somit als letzte das Gebäude zu verlassen.

6. Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen halten die Schüler und Sportler zur schonenden Benutzung insbesondere der Armaturen und Einrichtungsgegenstände an. Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem Platzwart - und soweit möglich, unter Angaben des Verursachers und des Hergangs - zu melden.

§ 18
Benutzung der Sportgeräte

1. Der Markt Markt Schwaben hat für den Schwabener Sportparkum eine Grundausstattung an Sportgeräten und -einrichtungen beschafft und diese zum Teil der Schule und den Vereinen zur Verwaltung übergeben. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Auch die übergebenen Sportgeräte und -einrichtungen bleiben weiterhin Eigentum des Marktes Markt Schwaben.

2. Die beweglichen und nicht dauerhaft eingebauten oder für längere Zeit im Freien aufgestellten Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder vollzählig im jeweiligen Geräteraum zu lagern. Vorher sind sie von Verschmutzungen zu säubern.

3. Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage und die benutzten Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt werden. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

4. Schäden, die an den Sportgeräten oder -einrichtungen entstanden sind, oder der Verlust, sind unverzüglich dem Platzwart - und soweit möglich, unter Angabe des Verursachers und des Hergangs - zu melden.

5. Die vom Markt Markt Schwaben beschafften Sportgeräte, auch solche die die Schulen oder die Vereine selbst verwalten, dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Sportzentrums eingesetzt werden. Jede Art von Ausleihe ist ohne Zustimmung des Marktes Markt Schwaben unzulässig.

§ 19
Benutzung der Teeküche und
des Jugendbegegnungsraumes

1. Die Teeküche und der Jugendbegegnungsraum kann von den Schulen und den Vereinen genutzt werden, sofern diese die Belegung beantragt haben. Dabei ist dem Platzwart ein Verantwortlicher zu benennen.

   Die Benutzung der Teeküche und des Jugendbegegnungsraumes kann unabhängig von der Benutzung der Freisportanlagen beantragt werden. Die Benutzungszeiten werden vom Markt Markt Schwaben gesondert festgesetzt, wobei 24.00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden sollte.

2. Die Bewirtschaftung der Teeküche und des Jugendbegegnungsraumes erfolgt jeweils durch den Nutzer. Dieser hat selbst für Speisen und Getränke sowie für deren Ausgabe zu sorgen. Hierfür stehen ihm die Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte und das Geschirr in der Küche zur Verfügung. Bei der Benutzung der Teeküche und des Jugendbegegnungsraumes darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

3. Die Teeküche und der Jugendbegegnungsraum sind besenrein zu verlassen; das benutzte Geschirr ist abzuwaschen. Sollten grobe Verunreinigungen nach der Benutzung der Teeküche und des Jugendbegegnungsraumes festgestellt werden, so geht ihre Beseitigung zu Lasten des Nutzers. Gleiches gilt für nicht gereinigtes Geschirr.

4. Bei Großveranstaltungen dient der Jugendbegegnungsraum auch als Regieraum und Wettkampfbüro. Die Benutzung durch die Schulen oder die Vereine kann insoweit eingeschränkt werden.

§ 20
Einsatz der Flutlichtanlage
und der Lautsprecheranlage

1. Die Benutzung der Flutlichtanlage wird über die Hausordnung geregelt.

2. Für öffentliche Durchsagen bei Veranstaltungen steht eine Lautsprecheranlage zur Verfügung. Die Schulen bzw. die Vereine haben die Benutzung der Anlage rechtzeitig beim Platzwart zu beantragen. Sie darf nur von einer durch den Platzwart eingewiesenen Person betrieben werden.

   Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, gehen voll zu Lasten des Nutzers.

§ 21
Schlüsselgewalt

1. Für die Freianlagen (Zäune) und die Gebäude wurde jeweils eine Schließanlage installiert.

2. Die Schulen und die Vertreter der Vereine, die mit dem Markt Markt Schwaben eine Nutzungsvereinbarung gemäß § 9 abgeschlossen haben, erhalten gegen Nachweis die erforderliche Anzahl an Schlüsseln. Die Schlüsselgewalt geht insoweit für Zeiten in denen der Platzwart abwesend ist, auf die vorgenannten Nutzer über.

3. Es ist dringend erforderlich, daß mit den übergebenen Schlüsseln sorgsam umgegangen wird. Die Weitergabe von Schlüsseln an Personen, die nicht Sportlehrer oder Trainer bzw. Übungsleiter sind, ist unzulässig. Ein eigenständiges Nachprägen der Schlüssel wird gerichtlich verfolgt. Es kann ferner, wie der Verlust von Schlüsseln auch, dazu führen, daß eine neue Schließanlage als Ganzes vom Verursacher zu bezahlen ist.

   Der Markt Markt Schwaben behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Schlüssel zu überprüfen und diese bei satzungswidriger Nutzung einzuziehen.

§ 22
Durchführung von Veranstaltungen

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle öffentlichen Ereignisse, die nicht Schulsport oder Trainings- und Übungsbetrieb sind. Hierunter fallen auch die Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspiele der Fußballvereine. Großveranstaltungen sind insbesondere Sportfeste, Pokalturniere, Kundgebungen u.ä.

2. Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Markt Markt Schwaben anzuzeigen bzw. zu beantragen, sofern sie nicht bereits durch den Belegungsplan (§ 3 Abs. 6) festgelegt sind.

3. Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Er benennt dem Markt Markt Schwaben den verantwortlichen Leiter und sorgt für eine ausreichende Anzahl von Ordnern.

   Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, daß sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Gegebenenfalls muß ein Arzt anwesend und die Bereitstellung eines Krankenwagens in angemessener Frist gewährleistet sein.

4. Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Der Markt Markt Schwaben behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

§ 23
Gewerbliche Betätigung, Werbung

1. Jede gewerbliche Betätigung im Bereich des Schwabener Sportparks, hierzu zählt auch der Verkauf von Getränken und Speisen bei Punkt- und Meisterschaftsspielen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes.

   Der jeweils für den Verkauf Verantwortliche hat außerdem die erforderlichen gesetzlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten nachzuweisen.

   Bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Zuschauer darf nur wiederverwendbares Geschirr und Besteck verwendet werden. Die Ausgabe von Einweggeschirr und Getränkedosen ist im gesamten Sportzentrum verboten.

2. Werbemaßnahmen sind im gesamten Sportanlagenbereich nur mit Genehmigung des Marktes Markt Schwaben zulässig.

§ 24
Einschränkung der Benutzung

Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden sowie Personen, die an einer geistigen Krankheit, die zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Dritter führen kann, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 2 genannten Anlagen ausgeschlossen.

Abschnitt IV
Schlußbestimmungen

§ 25
Haftung

1. Die Benutzung der gesamten Anlagen einschließlich der Umkleide- und Duschräume und soweit vorhanden, auch von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Der Markt Markt Schwaben und dessen Beauftragte haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen; es sei denn, daß dem Markt Markt Schwaben oder seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Markt Markt Schwaben muß unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses beim Markt Markt Schwaben schriftlich angezeigt werden.

3. Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dgl. bleibt der Markt Markt Schwaben von jeder Haftung befreit.

4. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die dem Markt Markt Schwaben oder Dritten aus Anlaß der Benutzung der Anlagen im Schwabener Sportpark, sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere für Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen.

   Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen den Markt Markt Schwaben unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer den Markt Markt Schwaben von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle des Marktes Markt Schwaben vorzunehmen.

§ 26
Fundsachen

Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind vom Finder unverzüglich an den Platzwart abzuliefern. Nicht innerhalb von 3 Werktagen abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundbüro des Marktes Markt Schwaben abgegeben.

§ 27
Kosten und Gebühren

1. Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erläßt der Markt Markt Schwaben eine Kosten- und Gebührensatzung.

2. Bei gewerblichen oder auf Gewinnerzielung ausgerichteten Veranstaltungen setzt der Markt Markt Schwaben das Benutzungsentgelt auf der Grundlage der Gebührensatzung von Fall zu Fall fest. Hierüber wird jeweils ein gesonderter Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Markt Markt Schwaben abgeschlossen.

3. Die anfallenden Kosten werden den Benutzern vom Markt Markt Schwaben in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, soweit keine andere Regelung besteht.

4. Für sämtliche Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert berechnet.

§ 28
Zuwiderhandlungen

1. Das Aufsichtspersonal (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer des Sportzentrums bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung aus der Anlage zu verweisen.

2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann nach vorheriger Verwarnung durch den Markt Markt Schwaben die Erlaubnis zur Benutzung des Sportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden. Hierüber entscheidet der Marktgemeinderat.

3. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT MARKT SCHWABEN
Markt Schwaben, ..22.12...1994

Huber
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Schul- und Breitensportanlage an der Ebersberger Straße in Markt Schwaben wurde am 28.12.1994 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer 107, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.12.1994 angeheftet und am 30.01.1995 wieder entfernt.

Markt Schwaben, 02.02.1995

MARKT MARKT SCHWABEN

Huber
1.Bürgermeister